

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 194

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Udo-Olaf Bader

Generaldirektion Finanzinstitutionen und Gesellschaftsrecht  
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel

Ein Vergleich der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute  
im Einheitlichen Europäischen Binnenmarkt mit denjenigen des  
Baseler Abkommens und ihre kreditwirtschaftliche Bedeutung

Vortrag vor dem EuropaInstitut der Universität des Saarlandes  
Saarbrücken, den 19. Januar 1990

**Ein Vergleich der Eigenkapitalanforderungen für  
Kreditinstitute im Einheitlichen Europäischen Binnenmarkt mit  
denjenigen des Baseler Abkommens und ihre  
kreditwirtschaftliche Bedeutung**

Einleitung

Vor Beginn meiner Ausführungen möchte ich dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Herrn Professor Dr. Dr. Ress und Herrn Professor Dr. Autexier herzlich für die Einladung zu diesem Vortrag danken. Ich freue mich, wieder einmal hier in Saarbrücken zu sein. Das letzte Mal war ich hier im Juni 1987 im Rahmen einer Veranstaltung von Professor Dr. Bieg über die EG-Bankbilanzrichtlinie,<sup>1</sup> und ich habe gute Erinnerungen an diese Zeit, zumal ich am Abend Gelegenheit hatte, Herrn Dr. Herrhausen in einem kleinen Kreis persönlich kennenzulernen.

Professor Dr. Bieg - das ist auch das Stichwort für den Einstieg in meinen heutigen Vortrag - hat kürzlich hier im Rahmen dieser Stiftungsgastprofessur "Europäische Integration" über die "Auswirkungen der Bankrichtlinien der EG auf die Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt" gesprochen und ist dabei sehr intensiv auf die EG-Eigenmittelrichtlinie<sup>2</sup> eingegangen, die Mittelpunkt meines Vortrages sein soll. Ich gehe davon aus, daß die überwiegende Mehrzahl der heute hier Anwesenden den Vortrag von Professor Dr. Bieg gehört hat. Daher werde ich seine grundsätzlichen Ausführungen über die EG-Arbeiten auf dem Gebiet der Bankrechtskoordinierung hier nicht wiederholen bzw. mehr spezifische Erörterungen, die Professor

Dr. Bieg bereits zur EG-Eigenmittelrichtlinie vorgenommen hat, nur resümieren oder kritisch dazu Stellung nehmen.

Zentrales Thema meines Vortrages sind die "Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute", die von zwei internationalen Organisationen in jüngster Zeit festgelegt worden sind, nämlich vom Baseler Ausschuß für Bankaufsicht sowie von den Europäischen Gemeinschaften. Ich möchte daher meine Ausführungen mit einer kurzen Einordnung der Arbeiten über die Eigenkapitaldefinition im Rahmen dieser beiden Institutionen und im Verhältnis zueinander beginnen. Anschließend werde ich auf die Funktion der Eigenkapitaldefinition für die Kreditinstitute und die Bankaufsicht eingehen, bevor ich mich dann mit einigen wesentlichen Unterschieden in den Eigenkapitalelementen in der in Basel empfohlenen und in Brüssel beschlossenen Definition auseinandersetze.

#### **Entwicklung und Einordnung der Eigenkapitaldefinition im Rahmen der Arbeiten des Baseler Abkommens**

Lassen Sie mich zunächst mit der Entwicklung und Einordnung der Eigenkapitaldefinition im Rahmen der Arbeiten der beiden internationalen Organisationen, Baseler Ausschuß und Europäische Gemeinschaften, beginnen.

#### **Die Arbeiten im Baseler Ausschuß für Bankaufsicht**

Der Baseler Ausschuß für Bankaufsicht wurde Ende 1974 durch die Notenbankpräsidenten der Zehnergruppe in Anbetracht erheblicher Störungen auf den internationalen Devisen- und Bankenmärkten, die im wesentlichen durch die Herstatt-Krise ausgelöst wurden, eingesetzt. Der Ausschuß tagt seit der ersten Sitzung im Februar 1975 in der Regel drei- oder viermal pro Jahr. Der erste Vorsitzende war Sir George Blunden, 1977

folgte ihm Peter Cooke (daher auch häufig die Bezeichnung "Cooke-Ausschuß"), und sein Nachfolger wurde im Oktober 1988 Huib Muller.

Mitglieder des Ausschusses sind fünf Nicht-EG-Staaten (Kanada, Japan, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten) und 7 EG-Mitgliedstaaten. Lassen sie mich ausnahmsweise die fehlenden EG-Mitgliedstaaten aufzählen: es sind Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland und Portugal. Sie sehen, es sind im wesentlichen diejenigen, die der Kern-EG nachträglich beigetreten sind, wenn man einmal vom Vereinigten Königreich absieht. Es sind aber auch umgekehrt fast alle Staaten der Welt im Baseler Ausschuß vertreten, die einen bedeutenden Finanz- und Bankenmarkt haben.

Der Baseler Ausschuß ist ein Gremium, das den regelmäßigen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bankaufsicht zwischen den Mitgliedern fördert. Die ersten Aufgaben waren Überlegungen zu Methoden eines Frühwarnsystems und das sogenannte "Baseler Konkordat" aus dem Jahre 1978, das 1983 in dem Dokument "Principles for the supervision of banks' foreign establishments" <sup>3</sup> aktualisiert wurde. Damit sollten im wesentlichen Lücken in der internationalen Bankaufsicht mit dem Ziel geschlossen werden, daß kein ausländisches Bankinstitut der Bankaufsicht entgehen darf und diese Aufsicht angemessen sein muß. In diesem Rahmen wurde auch das wichtige Prinzip der Konsolidierung in der Bankaufsicht von international operierenden Banken eingeführt.

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet des Baseler Ausschusses besteht in der Förderung der Wirksamkeit der Bankaufsichtstechnik über international operierende Banken und in der Entwicklung von Bankaufsichtstandards, insbesondere im Bereich der Eigenkapitalanforderungen. Diesem Bereich widmete der Ausschuß

sein Hauptaugenmerk in den letzten Jahren. Die Vorarbeiten über die Messung der Eigenkapitalanforderungen begannen Anfang/Mitte der achtziger Jahre, als mit der Verschärfung der Probleme in den Hauptschuldnerländern die Eigenkapitalausstattung der sie finanzierenden Banken, aber auch der Bankensysteme allgemein, im Verhältnis zum Geschäftsvolumen sich erheblich verschlechterte. Im Frühjahr 1984 gaben die Diskussionen der Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe über das Erfordernis und die Aussichten für mehr Konvergenz bei den nationalen Meßverfahren der Eigenkapitalausstattung von Banken und über die Bedeutung einer Anhebung der weltweiten Kapitalunterlegung des Bankgeschäfts den entscheidenden Anstoß für die jetzige Empfehlung des Baseler Ausschusses. Der Vorsitzende, Peter Cooke, wurde beauftragt, die verschiedenen Verfahren in den Staaten der Zehnergruppe zu untersuchen und Empfehlungen für die langfristige Erreichbarkeit von vergleichbaren und ausreichenden Mindeststandards für die international operierenden Banken vorzulegen.

Zur Erleichterung dieser Arbeit und um Überschneidungen zu vermeiden, nahm der Baseler Ausschuß mit der Kommission und dem EG-Beratenden Bankenausschuß Kontakt auf, denn auf der Ebene der EG wurde in jenem Jahr bereits die vierte Probeberechnung mit einem Solvabilitätskoeffizienten für eine repräsentative Anzahl von Kreditinstituten in allen Mitgliedstaaten der EG durchgeführt. Ferner hatte der EG-Beratende Bankenausschuß, dessen Vorsitzender seinerzeit übrigens Huib Muller und ein Mitglied Peter Cooke waren, im Jahre 1984 einen weitgehenden Konsensus über die konstituierenden Elemente einer Eigenmitteldefinition erreicht und die damals interessante Trennlinie zwischen sogenannten "internen" und "externen" Mitteln gezogen. Heute sprechen wir in Brüssel von "Basis-eigenmitteln" und "ergänzenden Eigenmitteln", weil man sich später wieder uneins war, ob sogenannte hybride Elemente

wie "perpetual debts" zu den "internen" oder "externen" Kapitalelementen zählen.

Ferner hatte der EG-Beratende Bankenausschuß damals im Jahre 1984 die Kommission beauftragt, auf der Grundlage der Erfahrungen aus den Proberechnungen eine EG-Empfehlung über die Eigenmitteldefinition vorzubereiten, die dann mit den nationalen Experten und den europäischen Spitzenverbänden des Kreditwesens diskutiert werden sollte. Lassen Sie mich kurz anmerken, daß seinerzeit vom EG-Binnenmarkt der Banken, so wie wir ihn später konzipiert haben, noch keine Rede war und das betroffene Kreditgewerbe in Wirklichkeit die Kommissionsarbeiten, höflich ausgedrückt, allenfalls "mit Interesse zur Kenntnis nahm."

Ich habe diese Periode mit dem Exkurs auf die EG so ausführlich dargestellt, weil immer wieder behauptet wird, daß auf dem Gebiet der Eigenkapitaldefinition und -messung Brüssel den Konzeptionen und Beschlüssen in Basel folgt. Sie sehen hier sehr deutlich, daß das so nicht richtig ist. Insbesondere in den Jahren 1985/86 wurde eine enge Zusammenarbeit und möglichst weitgehende Annäherung der Methoden zwischen dem EG Beratenden Ausschuß und dem Baseler Ausschuß vereinbart, was durch die Klammerfunktion in Gestalt von Peter Cooke sehr erleichtert wurde. Diese Annäherung wurde aus der Einsicht angestrebt, daß es unsinnig und für die Kreditwirtschaft unverständlich sein würde, wenn zwei internationale Organisationen für zum Teil die gleichen Kreditinstitute unterschiedliche Standards vorschreiben oder empfehlen würden.

Später, als die Brüssel/Baseler Annäherung erhebliche Fortschritte gemacht hatte, als in Brüssel die Vorschläge für die Definition der Eigenmittel<sup>5</sup> längst auf dem Tisch lagen und als die Arbeiten über die Risikopositionen im Solvabilitäts-

koeffizienten<sup>6</sup> bereits weit vorangeschritten waren, kamen die Amerikaner und Briten Ende 1986 mit einem abgestimmten Vorschlag für eine Eigenkapitalnorm auf den Markt, der die Arbeiten insbesondere in Basel, aber auch in Brüssel, stark beschleunigte.

Da der Baseler Ausschuß nur eine nicht bindende Empfehlung für international operierende Banken ohne obligatorische Konsultation von anderen Institutionen herausgeben konnte, während die Kommission eine Richtlinie mit rechtlich bindender Wirkung für die ca. 10.000 Kreditinstitute in den 12 Mitgliedstaaten erarbeiten und durch die legislativen EG-Instanzen bringen mußte, war klar, daß die Baseler Vorschläge schneller zu einem Ende kommen würden. Desungeachtet gab es über diesen ganzen Zeitraum permanente, gegenseitige Konsultationen. Die EG-Kommission wurde als Beobachter zu den Sitzungen des Baseler Ausschusses eingeladen. Ziel dieser Konsultation war es, international, d.h. über die EG hinaus auch in den USA, in Japan usw., einen weitgehend einheitlichen Mindeststandard für die Kapitalunterlegung des Bankgeschäfts zu entwickeln, um die Solidität der Kreditinstitute zu gewährleisten und zu starke Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Wie Sie alle wissen, wurde dann im Juli 1988, nach einer halbjährlichen Konsultation des Kreditgewerbes in den betroffenen Mitgliedstaaten der Baseler "Zehner-Gruppe", von den Zentralbankpräsidenten dieser Länder die Empfehlung mit dem Titel "Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" verabschiedet, die, nach einer

Übergangszeit mit Regelungen zur schrittweisen Anpassung bis Ende 1992, für die Banken, die "bedeutende internationale Geschäfte tätigen", ab 1.1.1993 - also "identisch" wie im EG-Binnenmarkt - zur Anwendung kommen.

#### Die Arbeiten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften

Die Arbeiten der EG-Kommission zur Rechtsangleichung im Bankensektor zur Verwirklichung der Ziele des EWG-Vertrages gehen auf die Jahre 1967/68 zurück. Nach entsprechenden Vorarbeiten hatten die Kommissionsdienststellen im Jahre 1982 den Entwurf für ein europäisches "KWG" mit Vorschriften über das Eigenkapital von Kreditinstituten vorgelegt, der aber im Entscheidungsverfahren steckenblieb. Erst 1977 wurde die sogenannte 1. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie<sup>9</sup> auf europäischer Ebene verabschiedet, in der die entscheidende Weichenstellung für die Entwicklung einer Eigenmitteldefinition sowie die erste Verankerung des Eigenmittelbegriffes auf EG-Ebene erfolgte.

In der damals im Jahre 1977 verabschiedeten Richtlinie zur ersten Vereinheitlichung von EG-weit gültigen Mindestzulassungsbedingungen für Banken befinden sich bereits die Anforderungen, daß jedes in der EG zugelassene Kreditinstitut rechtlich verselbständigte Eigenmittel und ein Mindestanfangskapital aufweisen muß. Die Forderung nach rechtlich verselbständigten Eigenmitteln bedeutete das "Aus" für die Neuzulassung von "Privatbankiers" in der Rechtsform des Einzelkaufmanns in Europa: damals bestehende derartige Bankhäuser wurden durch eine Besitzstandsklausel erhalten. Das Mindestanfangskapital wurde nicht beziffert und, wie der Begriff der Eigenmittel, seinerzeit nicht definiert.

Weitaus entscheidender in der 1. Bankrechtskoordinierungs-

richtlinie aus dem Jahre 1977 war jedoch die Einsetzung des bereits erwähnten EG-Beratenden Bankenausschusses sowie eine Vorschrift, die vorsah, daß die Bankaufsichtsbehörden in der EG - zusätzlich zu eventuell bereits bestehenden eigenen Berechnungen - Beobachtungskoeffizienten ermitteln sollten, "um die Zahlungsfähigkeit und die Liquidität der Kreditinstitute und die sonstigen geeigneten Voraussetzungen für den Sparer-schutz laufend feststellen zu können". Der Beratende Bankenausschuß erhielt durch die Richtlinie den Auftrag, "den Inhalt der verschiedenen Faktoren der genannten, zu Beobachtungszwecken ermittelten Relationen sowie die Methode für ihre Berechnung" festzulegen.

Diese Relationen, d.h. "Koeffizienten aus verschiedenen Aktiva und/oder Passiva der Kreditinstitute" sollten alle sechs Monate berechnet werden, wobei der Ausschuß sich für die technischen Fragen und Abwicklung auf die Konsultationen zwischen den Bankaufsichtsbehörden stützt, das heißt auf die "Groupe de Contact", die als technisches Forum des Informationsaustausches zwischen den Bankenaufsichtsbehörden der EG-Mitgliedstaaten bereits seit 1974 regelmäßig tagt. Schließlich ist noch wichtig zu erwähnen, daß der EG-Beratende Bankenausschuß zur Aufgabe bekam, die Ergebnisse der Analysen aus den Berechnungen von Beobachtungskoeffizienten zu prüfen und der EG-Kommission "Vorschläge im Hinblick auf die Koordination der in den Mitgliedstaaten anwendbaren Koeffizienten zu unterbreiten". Sie sehen aus diesen Ausführungen, wie bedeutsam die 1. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie für unsere Arbeiten im allgemeinen, d.h. für die Verwirklichung des Binnenmarktes im Bankenbereich und für die Entwicklung von Eigenkapitalnormen im besonderen waren und welche entscheidende Rolle dem EG-Beratenden Bankenausschuß dabei zugemessen wurde.

Obwohl die 1. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie im Zusammenhang mit den Beobachtungskoeffizienten von "Relationen zwischen verschiedenen Aktiva und/oder Passiva der Kreditinstitute" spricht, wurde nach einigen Vorstudien der Kommission, externer Institute und der "Groupe de Contact" sehr schnell deutlich, daß den "Eigenmitteln" eines Kreditinstituts als Bezugsgröße bei den Berechnungen eine hervorragende Rolle zukommen sollte. Ende 1979 wurden insbesondere sechs Beobachtungskoeffizienten in die engere Auswahl einbezogen:

- Eigenmittel zu Risikoaktiva - als sog. "Risk Assets Ratio"
- Eigenmittel zu Verbindlichkeiten - als sog. "Gearing Ratio"
- Eigenmittel zu Großkrediten - als sog. "Large Exposure Ratio"
- Eigenmittel zu Anlagevermögen - als sog. "Fixed Assets Ratio"
- Gewinn vor bzw. nach Rückstellungen und Steuern zu Gesamtaktiva oder Eigenmittel - als sog. "Profitability Ratio"
- und einen Liquiditätskoeffizienten, der seinerzeit noch nicht definiert war.

Im Juni 1980 hatte der EG-Beratende Bankenausschuß dann beschlossen, daß für vier dieser Beobachtungskoeffizienten, und zwar den 1., 2., 5. und 6. Koeffizienten, zum 31. März 1981 Testberechnungen durchgeführt werden sollten, und seitdem werden diese Berechnungen - wie bereits erwähnt - jährlich für eine repräsentative Anzahl europäischer Kreditinstitute durchgeführt. In die 9. Testrechnungen im letzten Jahr wurden in den meisten Mitgliedstaaten alle Kreditinstitute einbezo-

gen. Die Ergebnisse sind, wie Sie sich denken können, streng vertraulich, wobei zu bemerken ist, daß auf EG-Ebene keine Ergebnisse einzelner Banken betrachtet werden, sondern nur nationale oder strukturelle, aggregierte oder Durchschnittsziffern.

Hinsichtlich der Definition der Eigenmittel ist festzuhalten, daß viele derjenigen Elemente, die heute in der EG-Eigenmittelrichtlinie enthalten sind, bereits damals, im Jahre 1980, im Kommissionsdokument XV/185/80 aufgeführt und in allgemeiner Form beschrieben wurden. Die wesentlichen Entwicklungen waren später Verfeinerungen, die Diskussion um die Aufnahme des sog. Haftsummenzuschlags für Kreditgenossenschaften sowie die Nichtanerkennung der Gewährträgerhaftung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die Einteilung in "interne" und "externe" Elemente und damit verbunden eine Beschränkung gewisser oder aller "externer" Elemente bei der Berechnung der gesamten Eigenmittel. Die Verabschiedung der EG-Bankbilanzrichtlinie<sup>10</sup> im Jahre 1986 brachte eine weitere wünschenswerte Vereinheitlichung der Definitionen der Eigenmittelelemente auf EG-Ebene, und diese wurden in die von der Kommission dem EG-Ministerrat vorgeschlagene Eigenmittelrichtlinie eingearbeitet. Zuvor gab es noch eine Verzögerung bei der Vorlage des Kommissionsvorschlages, ausgelöst durch eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und dem Beratenden Bankenausschuß, der beschlossen hatte, daß die Kommission eine für die Mitgliedstaaten rechtlich unverbindliche Empfehlung vorschlagen solle, während die Kommission, im Lichte der entscheidenden Änderungen ihrer Strategie zur schnelleren Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992, darauf beharrte, daß es absolut eine Richtlinie sein müsse, da dem Eigenmittelbegriff eine zentrale Rolle in anderen EG-Rechtsakten im Bankenbereich zukomme. Nach relativ schwierigen Verhandlungen im EG-Ministerrat und Parlament, wobei im

Mittelpunkt die Berechnungsformel sowie die Aufnahme einzelner Elemente des Ergänzungskapitals standen, wurde die Richtlinie am 17. April 1989<sup>11</sup> vom EG-Ministerrat einstimmig angenommen.

#### Vergleich der Rechtsinstrumente und des Anwendungsbereichs

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Baseler und Brüsseler Instrumente zur Definition der Eigenkapitalanforderungen ist sehr deutlich, daß der Baseler Ausschuß lediglich eine rechtlich nicht bindende Empfehlung herausgegeben hat, bei der sich die Mitgliedsländer moralisch verpflichten, sich daran zu halten, aber dazu nicht gezwungen werden können. Für die Bundesrepublik sind die Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Baseler Ausschuß vertreten; beide Bundesbehörden haben aber nicht die letzte Kompetenz in Fragen der Bankenaufsicht, die beim Bundesfinanzminister beziehungsweise bei den legislativen Instanzen liegt. Dennoch ist die moralische Wirkung für die nationale Bankaufsicht, diese Baseler Empfehlung auf dem nationalen Territorium einzuführen, und für die betroffenen Banken, sie einzuhalten, nicht zu übersehen. Das resultiert aus der hohen internationalen Einschätzung des Baseler Ausschusses, der seine Stellung insbesondere aus der dahinterstehenden Autorität der Nationalbankpräsidenten der Zehnergruppe ableitet.

Die Eigenmittelrichtlinie der EG hat dagegen für die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rechtsbindende Wirkung; sie muß in dem in der Richtlinie vorgesehenen Zeitraum in nationales Recht umgewandelt werden und ist damit von allen Kreditinstituten einzuhalten. Anders wäre es gewesen, wenn - wie ursprünglich einmal geplant - die Eigenmitteldefinition im Rahmen einer Kommissions- oder Ratsempfehlung festgelegt wor-

den wäre.

Die EG-Eigenmittelrichtlinie wird rechtsverbindlich für ca. 10.000 Kreditinstitute der Gemeinschaft und muß damit der Situation einer großen Vielfalt von Kreditinstituten - von der kleinsten Kreditgenossenschaft bis zur milliardenschweren Großbank - gerecht werden. Dagegen wendet sich die Baseler Empfehlung in erster Linie an wenige große Banken, die "bedeutende" internationale Geschäfte tätigen.

Man sollte aber für beide Instrumente zur Definition der Eigenkapitalanforderungen ihre über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinausgehenden Wirkungen nicht unterschätzen. EG-Anrainerstaaten - insbesondere die EFTA-Länder - verfolgen in dem Bemühen, möglichst gute Zugangs- oder einfache Beitrittsvoraussetzungen im Verhältnis zur EG aufzuweisen, die Entwicklung der Rechtsakte im Bankensektor sehr intensiv und übernehmen zum Teil freiwillig die EG-Regelungen. Die Baseler Empfehlung findet dagegen weite, internationale Beachtung, und jede international und große national operierende Bank wird nach dem Niveau ihrer Stellung in bezug auf den Baseler Eigenkapitalkoeffizienten beurteilt. Die Baseler Empfehlung wurde "an die Bankaufsichtsbehörden in der ganzen Welt versandt, um ausdrücklich die Annahme dieses Konzepts in Ländern außerhalb der Zehnergruppe" zu fördern.

Diese günstige Konstellation der internationalen Beachtung sollte ein Ansporn sein, um die Konvergenz zwischen der Baseler Empfehlung und der Brüsseler Richtlinie für die Eigenmitteldefinition zu verstärken und damit eine möglichst weltweite Akzeptanz zu erlangen. Anders als bei der EG-Richtlinie, die ab 1993 für alle Kreditinstitute der Gemeinschaft gelten wird, findet die Baseler Empfehlung jedoch nicht in allen Mitgliedsländern der Zehnergruppe für alle Kreditinstitute

Anwendung. So denken zum Beispiel die USA nicht daran, diese Empfehlung auf ihre kleinen Institute wie die Sparkassen oder Hausfinanzierungsbanken anzuwenden, denn sie werden in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein, den Anforderungen zu genügen. Neueste Gedanken in den USA zum Thema Eigenkapitalanforderungen gehen sogar dahin, daß man erwägt, die Eigenkapitalanforderung in umgekehrter Proportionalität zur Bonität der Kreditinstitute festzusetzen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß beide Instrumente, die Baseler Empfehlung und die Brüsseler Eigenmittelrichtlinie<sup>12</sup> zusammen mit der Solvabilitätsrichtlinie, mit einem Eigenkapitalkoeffizienten von 8 % ab 1.1.1993 als Bankaufsichtsinstrument voll zur Wirkung kommen, wobei die Baseler Empfehlung Übergangsphasen kennt.

#### Vergleich der Ziele und Funktionen der Eigenkapitaldefinition

Da Professor Dr. Bieg sich ausführlich mit den Zielen der Bankaufsicht auseinandergesetzt hat, möchte ich hier im Zusammenhang mit der Eigenkapitaldefinition nur die Ziele und Funktionen dieser Instrumente rekapitulieren.

Die Baseler Empfehlung nennt zwei wesentliche Ziele: erstens die Stärkung der Bonität und Stabilität des internationalen Bankensystems, und zweitens, durch eine ausgewogene und möglichst einheitliche Anwendung des Konzepts auf Banken in den verschiedenen Ländern bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen internationalen Banken abzubauen. Die Funktion der Definition der Eigenkapitalelemente beschränkt sich in der Baseler Empfehlung auf die Berechnung eines Bestandteils der Eigenkapitalquote, d.h. eines Koeffizienten zur Beschränkung des Geschäftsvolumens und Risikos der Kreditinstitute.

Dagegen ist die Zielsetzung und Funktion der EG-Eigenmitteldefinition wesentlich vielfältiger: Die Richtlinie hebt hervor, daß Grundregeln für die Eigenmittel für die Errichtung des Binnenmarktes im Bankensektor von großer Bedeutung sind. In der Tat hat die Eigenmitteldefinition - wie bereits ausgeführt - über die Solvabilitätsrichtlinie hinaus in verschiedenen Rechtsakten der EG Eingang gefunden. Erwähnt wurde die 1. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie. Darüber hinaus wird das permanente Kapital, das ein Kreditinstitut in der EG ab 1993 aufweisen muß, in der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie<sup>13</sup> durch die Eigenmittel festgelegt. Auch die Höhe der Beteiligungsbeschränkungen von Kreditinstituten an Unternehmen im nichtfinanziellen Bereich wird durch die 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie an den Eigenmitteln bemessen. Ähnlich wird in einer Kommissionsempfehlung der Großkredit<sup>14</sup> mit Hilfe der Eigenmittel definiert, und Großkreditgrenzen werden auf der Grundlage der Eigenmittel festgesetzt. Neben dem Solvabilitätskoeffizienten zur Eingrenzung des Kreditrisikos wird gegenwärtig in der Kommission auch ein Koeffizient diskutiert - und vermutlich in Kürze in einer Richtlinie als Aufsichtsinstrument vorgeschlagen werden -, der die Marktrisiken der Kreditinstitute, insbesondere im Wertpapiergeschäft,<sup>15</sup> erfassen soll; erneut wird die Eigenmitteldefinition als Bemessungsgrundlage benutzt werden. Ohne auf die Problematik und die Befürchtungen von deutscher Seite in bezug auf diese Arbeiten an dieser Stelle einzugehen (Stichworte: gleiche Standards für gleiches Geschäft mit gleichem Risiko, Universalbank versus Spezialwertpapierhäuser, Filialisierung des Wertpapiergeschäfts der deutschen Banken usw.), sollte im Rahmen der Eigenmitteldefinition nicht unerwähnt bleiben, daß ein Streitpunkt über die gegenwärtigen Kommissionspläne im Bereich der Wertpapierdienstleistungen darin besteht, daß es in diesem Rahmen zu einer anderen Definition des Eigenmittelbegriffes kommen könnte, um den

Eigenmittelbegriff für Wertpapierhäuser akzeptabler zu gestalten. Zur Diskussion stehen insbesondere eine Aufweichung durch die Aufnahme von Bankbürgschaften und noch kurzfristigeren, nachrangigen Verbindlichkeiten und eine Verschärfung durch den Abzug der immateriellen Aktiva. Wie weit sich diese Pläne konkretisieren werden, bleibt abzuwarten.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht jedoch die Multifunktionalität des EG-Eigenmittelbegriffes im Gegensatz zu der bisher einfachen Anwendung der Baseler Eigenkapitaldefinition eindeutig hervor. Artikel 1 der EG-Eigenmittelrichtlinie sagt außerdem auch deutlich, daß jedesmal, wenn ein Mitgliedstaat bei der Festsetzung von nationalen Vorschriften zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten den Eigenmittelbegriff verwendet, er - soweit es sich um die Durchführung von EG-Rechtsvorschriften handelt - die Definition des EG-Eigenmittelbegriffs beachten muß.

Hinsichtlich der Ziele erwähnt die EG-Eigenmittelrichtlinie im Gegensatz zur erwähnten dualen Zielsetzung der Baseler Empfehlung ein ganzes Zielbündel: Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinstitute, Sparerenschutz, Verstärkung der Bankaufsicht, Förderung der Koordinierung in anderen Bereichen des Bankensektors, Verlustauffangfunktion, Maßstabsfunktion für die Beurteilung der Solvabilität und andere Aufsichtszwecke, Wettbewerbsgleichheit und Konvergenz. Es soll in diesem Vortrag nicht auf die Problematik dieser Zielsetzungsvielfalt eingegangen werden.

#### Vergleich der Berechnungsmethode (s. Anlage 1)

Bei einer oberflächlichen Betrachtung könnte man zu der Feststellung kommen, daß die Berechnungsmethode in der Baseler

Empfehlung und Brüsseler Richtlinie identisch sind. In den Grundzügen stimmt das auch: beide Eigenmitteldefinitionen enthalten die gleichen Kernkapitalelemente (Klasse 1 oder Basis-eigenmittel), d.h. eingezahltes Kapital plus offene Rücklagen, die - nach Abzug des Goodwill - voll angerechnet werden können. Ferner bilden diese Kernkapitalelemente in beiden Konzepten die Basis für die Einbeziehung sogenannter ergänzender Elemente (Klasse 2 oder ergänzende Eigenmittel), wie stille Reserven, Neubewertungsreserven, bestimmte hybride Finanzierungselemente oder nachrangige Verbindlichkeiten. Die ergänzenden Kapitalelemente dürfen nur bis zur Höhe des Kernkapitals angerechnet werden. Zusätzlich werden innerhalb der ergänzenden Kapitalelemente in beiden Konzepten die nachrangigen Verbindlichkeiten auf die Hälfte des Kernkapitals beschränkt. Diese Gemeinsamkeit in den Grundzügen der Berechnung der Eigenkapital- oder Eigenmittelbasis ist bedeutsam und ein bedeutendes Ergebnis aus der Zusammenarbeit zwischen dem Baseler Ausschuss und der EG-Kommission. Auf dieser Grundlage kann weitergearbeitet werden, um eine noch größere Konvergenz in der Zukunft zu erreichen.

Meine Worte implizieren, daß es Differenzen in der Berechnungsmethode gibt. Die rein rechentechnischen Differenzen sind aber nur ein Teil der Unterschiede zwischen der Baseler Empfehlung und der Brüsseler Eigenmittelrichtlinie. Inhaltliche Differenzen aufgrund unterschiedlicher Definitionen der Kapitalelemente kommen hinzu und müssen bei der Gesamtbeurteilung des Verhältnisses der beiden Eigenkapital- oder Eigenmitteldefinitionen mitberücksichtigt werden.

Wenn wir das ab 1.1.1993 gültige Konzept der Baseler Empfehlung und die EG-Eigenmittelrichtlinie zugrundelegen, sind hauptsächlich die folgenden Punkte anzuführen:

- In der Berechnungsmethode der EG sind die Mittel des sogenannten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" herausgenommen worden, die in voller Höhe angerechnet werden können, ohne jedoch zu den Kernkapitalelementen gerechnet zu werden. Damit können die Mittel des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" auch nicht herangezogen werden, um die ergänzenden Kapitalmittel zu erhöhen. Der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bildet somit eine schwebende, voll anrechenbare Kategorie zwischen den Kernkapitalelementen und den ergänzenden Kapitalelementen. Auf die Gründe komme ich später zu sprechen. Terminologisch und im Bilanzschema steht der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" zwischen den "Rückstellungen" und "Rücklagen" und ist eher dem Eigenkapital als dem Fremdkapital zuzuordnen.

- Bei den Kernkapitalelementen gibt es eine weitgehende Identität in der Berechnungsmethode, allerdings werden nach dem EG-Konzept von ihnen zusätzlich zum Goodwill auch noch andere immaterielle Anlagewerte (z.B. aktivierte Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens) und materielle Verluste des laufenden Geschäftsjahres abgezogen. Über diese beiden Punkte sagt die Baseler Empfehlung nichts aus.

- Die Baseler Empfehlung enthält in den Kapitalelementen der Klasse 2 die Möglichkeit, unter den Neubewertungsreserven latente, d.h. nicht realisierte Gewinne bei Wertpapierbeständen, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Marktwert und dem Buchwert ergeben, einzubeziehen. Abgesehen von der prinzipiellen Frage nach der Einbeziehungsmöglichkeit solcher nicht realisierter Gewinne in der EG-Definition wird im Gegensatz zu Basel in jedem Fall in der EG-Definition kein Abschlag von pauschal 55 % für die Preisvolatilität und zukünftige Steuern auf diese Gewinne

vorgesehen.

- Ferner können nach der Baseler Empfehlung auch "allgemeine Rückstellungen oder Reserven für Forderungsausfälle" berücksichtigt werden, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva beinhalten. Das war in Basel ein Entgegenkommen gegenüber den Amerikanern. Es handelt sich im wesentlichen hier um Länderwertberichtigungen, die unter gar keinen Umständen in der EG-Definition berücksichtigt werden dürfen. Die Baseler Empfehlung sieht hier allerdings auch eine "Beschränkung" auf 1,25 bzw. - in Ausnahmefällen - maximal 2 Prozentpunkte im Rahmen der Berechnung des 8%igen Kapitaladäquanzkoeffizienten vor.

- Ein Element, das deutlich nur in der EG-Eigenmittelrichtlinie mitgezählt wird, aber in der Baseler Empfehlung fehlt, ist der Haftsummenzuschlag der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute. Im Rahmen der EG hat man hier die besondere Situation der Genossenschaftsbanken mit den zahlreichen Mitgliedern und ihrer jederzeitigen Einstandspflicht sehr zum Ärger der Sparkassen, deren Gewährträgerhaftung auch auf europäischer Ebene nicht anerkannt wurde, mitberücksichtigt. In Basel wird dieses Element nicht behandelt, da es sich bei den dort betrachteten Banken mit bedeutendem internationalem Geschäft in der Regel nicht um genossenschaftliche Institute handelt.

- Schließlich ist zu erwähnen, daß zwar beide Konzepte bei Bankgruppen davon ausgehen, daß die Berechnung auf konsolidierter Basis durchgeführt wird. Während die Baseler Empfehlung die Konsolidierungstechniken nicht näher beschreibt, werden für die EG-Kreditinstitute relativ genaue Vorschriften über die Methoden und Verfahren zur Konsolidierung gelten, wenn die zur Zeit in Vorbereitung befind-

liche Revision der EG-Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis<sup>16</sup> angenommen sein wird.

### Vergleich der inhaltlichen Definitionen der Eigenkapitalelemente

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist neben der rein rechen-technischen Berechnungsmethode auch der inhaltliche Vergleich für die Beurteilung der beiden internationalen Eigenkapitaldefinitionen für Bankaufsichtszwecke bedeutsam. Es muß vorausgeschickt werden, daß in Basel zwölf Länder mit zum Teil völlig unterschiedlichen, geschichtlich bedingten Rechtssystemen und Rechtsbegriffen aufeinander treffen. Wenn nun in einer Empfehlung Definitionen der Eigenkapitalelemente vorgenommen werden, ist es zwangsläufig, daß man zunächst mit großen Kategorien arbeitet, wobei sich hinter dem gleichen Begriff eines Eigenkapitalelements unterschiedliche nationale Realitäten verbergen oder, umgekehrt, national unterschiedliche Begriffe mitunter einen völlig identischen Sachverhalt beinhalten können. Auf diese Feinheiten kann ich im Rahmen dieses Vortrages nicht eingehen, obwohl es speziell für die Juristen ein reizvolles Betätigungsfeld sein könnte. In Brüssel wird dagegen versucht, durch die Bankrechtsharmonisierung und -koordinierung eine weitgehende Annäherung der Begriffe und der Begriffsinhalte zu erreichen. Im Falle der im Jahre 1993 in Kraft tretenden Eigenmittelrichtlinie ergibt sich eine solche Konvergenz aus den für die zwölf EG-Mitgliedstaaten dann gültigen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien<sup>17</sup> und hier insbesondere der Bankbilanzrichtlinie<sup>18</sup> und der Richtlinie zur Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis,<sup>19</sup> die die meisten Begriffe oder die Konsolidierungsmethoden der Eigenmittelrichtlinie weitgehend festlegen. Dennoch wird das "Haus Europa" von

den nationalen Behörden und Parlamenten mitgebaut, so daß auch bei der Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht eine Reihe von inhaltlichen Unterschieden verbleiben.

Seit der Verabschiedung der Baseler Empfehlung wird bereits recht intensiv an einer Interpretation der Empfehlung gearbeitet, um zu einer weiteren inhaltlichen Annäherung zu kommen. Auch die EG-Eigenmittelrichtlinie sieht die laufende Klärung der Definitionen im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung ausdrücklich vor.

In diesem Zusammenhang soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß beide Eigenkapitaldefinitionen ein maximales Konzept darstellen und daß jeder Mitgliedstaat frei ist, eine engere Anwendung oder Interpretation seinen eigenen Kreditinstituten mit wettbewerbbenachteiligenden Wirkungen aufzuerlegen (s. die deutsche Diskussion zur Umsetzung der Eigenmittelrichtlinie). Damit komme ich zur Betrachtung des Vergleiches von einzelnen Eigenkapitalelementen, wobei ich mich auf die wichtigsten Kategorien beschränke.

### 1. Kernkapitalelemente

Die Kernkapitalelemente bestehen im wesentlichen aus dem voll eingezahlten Gesellschaftskapital und den offenen Rücklagen. Bilanzierte Emissionsagioträge und anerkannte Zwischengewinne des laufenden Geschäftsjahres können ebenfalls berücksichtigt werden; kumulierte Vorzugsaktien werden nur als Ergänzungskapitalelemente berücksichtigt, da das Risiko besteht, daß den kumulierten Dividendenzahlungen, die kontinuierlich die nominale, buchhalterische Eigenkapitalhöhe anwachsen lassen, kein realer nachhaltiger

Gewinn gegenübersteht. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die Kernkapitalelemente einigermaßen homogen sind. Bei der Betrachtung der Kernkapitalelemente ist jedoch oft verwirrend, daß in den anglo-amerikanischen Begriffen im Rahmen des Eigenkapitals oft von "debt" gesprochen wird, wobei die Unterscheidung zwischen schuld- und eigentumsrechtlichen Ansprüchen unklar ist oder im anglo-amerikanischen Recht in dieser Form nicht existiert. Aber das ist mehr eine offene Frage von mir an die anwesenden Juristen. In jedem Fall sind die Kreditinstitute sehr einfallreich, um Elemente des ergänzenden Kapitals in die Kategorie des Kernkapitals hineinzubekommen. Ähnlich ist es auch mit der Rückzahlbarkeit von Eigenkapitalelementen. Auch die 2. gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie sieht die beschränkte Möglichkeit vor, daß Aktien bis zu einer bestimmten Höhe des Bestandes rückzahlbar sein können, aber es ist unklar, ob solche Beschränkungen in der amerikanischen oder japanischen Gesetzgebung bestehen. Es ist schon etwas merkwürdig, wenn man dort von "perpetual preferential share capital" spricht und feststellt, daß diese "ewigen" Vorzugsaktien unter bestimmten Umständen "redeemable", d.h. rückzahlbar sind.

Für einige Kreditinstitute oder Institutsgruppen (z.B. Sparkassen) in der Bundesrepublik stellt sich als eine der Kernfragen bei der Anpassung an die EG-Eigenmittelrichtlinie, ob die Einlagen stiller Gesellschafter als Kernkapitalelement anerkannt werden. Diese Frage kann man nicht generell beantworten, denn es ist eine Frage der rechtlichen Ausgestaltung der stillen Beteiligung: die gesellschaftsrechtliche Stellung des Kapitalgebers als stiller Beteiligter muß hinreichend klar ausgeprägt sein und die Bedingungen müssen über denjenigen liegen, die für das Ergänzungskapital gelten. Hinzu kommt außerdem, daß die

deutsche Bankaufsicht diese stille Beteiligung als Kernkapital anerkennen muß. Grundsätzlich ist aber eine stille Beteiligung in der Kategorie des Kernkapitals vorstellbar.

## 2. Ergänzungskapitalelemente

Ich komme nunmehr zur Betrachtung und zum Vergleich der Ergänzungskapitalelemente in der Baseler Empfehlung und der EG-Eigenmittelrichtlinie.

### a) Neubewertungsreserven - latente Reserven

Einer der gegenwärtig in der BRD am stärksten umstrittenen Punkte bei der Umsetzung der EG-Eigenkapitalrichtlinie sind seit kurzer Zeit die sogenannten Neubewertungsreserven geworden, die sowohl in Brüssel als auch in Basel als Ergänzungskapitalelemente anerkannt werden. Herr Gaddum, <sup>20</sup> Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank, hat in seinem "Standpunkt" in der FAZ vom 28.2.1989 die Neubewertungsrücklagen als "einen stabilitätspolitischen Sündenfall" qualifiziert. Von der auf Stabilität ausgerichteten Geldpolitik her gesehen sind diese Bedenken verständlich, denn Neubewertungsreserven in der Form eines Inflationsausgleichs verstoßen gegen ein "deutsches Ordnungsprinzip der geltenden Wirtschaftspolitik", nämlich den Grundsatz "Mark gleich Mark", der auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19.12.1978 (BVerfGE 50,57) anerkannt wurde.

Dennoch, bei der internationalen Betrachtung muß man zur Kenntnis nehmen, daß außerhalb der Bundesrepublik diese Sensibilität nicht vorhanden ist. In Brüssel wurde schon <sup>21</sup> im Rahmen der 4. EG-Gesellschaftsrechtsrichtlinie (sprich: Rechnungslegungsrichtlinie) über die Neubewertungsrücklagen heftig gestritten. Schließlich wurden sie

im Musterbilanzschema in einem Bilanzposten als ein Mitgliedstaatenwahlrecht aufgenommen. Eine weitere Koordinierung sowie eine Überprüfung ab 1985 und gegebenenfalls eine Änderung waren vorgesehen; das ist aber nie erfolgt. Somit bestehen für alle Mitgliedstaaten die Möglichkeiten, die Artikel 33 der 4. Richtlinie anbietet. Danach hat der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit, für alle Gesellschaften oder einzelne Gruppen von Gesellschaften drei Arten von Neubewertungsreserven zu gestatten oder vorzuschreiben:

- (a) eine Neubewertung nach dem Wiederbeschaffungswert für abnutzbare Sachanlagen
- (b) eine Inflationsneubewertung aller Posten des Jahresabschlusses und des Eigenkapitals und
- (c) die Neubewertung der Sach- und Finanzanlagen.

Der Mitgliedstaat muß die Verfahren, den Inhalt und den Anwendungsbereich dieser Methoden festlegen. Außerdem gelten für die Neubewertungsrücklagen detaillierte Regeln über die Offenlegung der Bestands- und Stromgrößen im Jahresabschluß. Die Bildung von Neubewertungsrücklagen ist also nach EG-Recht nicht vollständig in das Belieben jedes Kreditinstituts gestellt, sondern dafür wird vom nationalen Gesetzgeber der Rahmen festgelegt. Bemerkenswert ist ferner, daß die EG-Richtlinie für die Rechnungslegung die jederzeitige Umwandlung von Neubewertungsrücklagen in Kapital zuläßt, d.h. im Prinzip müßte man eigentlich bei diesem Tatbestand schlußfolgern, daß kein Unterschied in der Bewertung von Neubewertungsrücklagen und eingezahltem Kapital bestehen sollte.

In der EG-Eigenmittelrichtlinie sind wir nicht soweit gegangen. Wie Sie wissen, gehören die Neubewertungsrücklagen

in Basel und Brüssel zum Ergänzungskapital und ihre Einbeziehung in die Eigenmittelanrechnung wird durch die Höhe des Kernkapitals begrenzt. Es gab aber vor Annahme der Richtlinie eine heftige Diskussion im EG-Ministerrat, ob das in Anbetracht der jederzeitigen Umwandlungsmöglichkeit in Kernkapital nicht schizophren sei. Die endgültige Zuordnung zum Ergänzungskapital wurde mit den Hinweisen begründet:

- wenn ein Mitgliedstaat die Umwandlung der Neubewertungsrücklage in Kapital nicht vorsieht, dann muß er seine guten Gründe dafür haben und die Eigenmittelrichtlinie sollte durch die eventuelle Subsummierung der Neubewertungsrücklagen in das Kernkapital diese Wahl des Mitgliedstaates nicht präjudizieren,

- ferner wurde auf die Behandlung der Neubewertungsreserven im Baseler Ausschuß und den Wunsch nach Konvergenz hingewiesen.

In Basel werden ebenfalls die Neubewertungsreserven als Ergänzungskapital anerkannt, aber es bestehen einige materielle Unterschiede zur Regelung in Brüssel. Zunächst unterscheidet Basel zwei völlig anders gelagerte Techniken:

- a) die Neubewertungsrücklage im formellen bilanztechnischen Sinne und
- b) die sogenannten "latenten Bewertungsreserven".

Diese zweite Kategorie ist mit den Neubewertungsreserven nach EG-Recht nicht vergleichbar.

Bei den zuerst genannten eigentlichen Neubewertungsrücklagen gibt es jedoch auch Unterschiede zwischen dem Brüsse-

ler und Baseler Ansatz: die Baseler Neubewertungsrücklagen, die als Ergänzungskapital anerkannt werden, sind beschränkt auf die Sachanlagen, d.h. in der Regel Bankgebäude, während die EG-Richtlinie einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich zuläßt (bei der Methode zum Inflationsausgleich kann jeder Posten der Bilanz neu bewertet werden). In Basel hat die Neubewertung "förmlich" und in der "Bilanz" zu erfolgen und muß nach Ansicht der Bankaufsichtsbehörde vorsichtig unter Berücksichtigung von Preisschwankungen oder eines Zwangsverkaufs bewertet werden.

Sie können aus dieser Beschreibung der Neubewertungsreserven, die gemäß der EG-Eigenmittelrichtlinie berücksichtigt werden können, entnehmen, daß inhaltlich beide Begriffe sehr unterschiedlich sein können, und zwar gibt die EG-Richtlinie einen größeren Spielraum.

Da eine Reihe von deutschen Kreditinstituten bei der Erfüllung des Solvabilitätskoeffizienten wahrscheinlich bei einer Anwendung des jetzigen engen Begriffs des haftenden Eigenkapitals gemäß KWG Schwierigkeiten haben werden, sucht die Kreditwirtschaft nach Lösungen. Die Neubewertungsrücklage erscheint einigen als die Ideallösung, da sie sich nur buchmäßig vollziehen und nichts kosten würde. Die "NatWest" hat das vor nicht allzu langer Zeit mit der Neubewertung der Bankgebäude und der anschließenden Umwandlung der Neubewertungsreserve in Kapital und damit in Kernkapital für die Zwecke der Bankaufsicht vorexerziert und damit ihren Solvabilitätskoeffizienten um ganze zwei Prozentpunkte verbessert. Herr Krumnow,<sup>22</sup> Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bank AG, hat kürzlich deshalb in einem Artikel empfohlen, die Neubewertungsreserve zwar nicht in der Bilanz, sondern im Anhang, der ja auch Be-

standteil des Jahresabschlusses ist, auszuweisen und damit die Anrechnung zu erlangen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

- der Ausweis der Neubewertungsrücklage in der Bilanz ist in Art. 33 der 4. Gesellschaftsrechtsrichtlinie vorgeschrieben;
- der Mitgliedstaat muß den Inhalt, Anwendungsbereich und die Methoden für die Neubewertung im nationalen Recht vorschreiben (da die Bankbilanzrichtlinie im Vereinigten Königreich noch nicht in Kraft getreten ist, konnte die Nat West ihre spektakuläre Aktion noch vor Inkrafttreten der EG-Richtlinie und außerhalb dieser Vorschriften durchführen);
- die Bildung von Neubewertungsrücklagen dürfte nicht ohne steuerliche Konsequenzen sein und damit sehr teuer werden.

Aus den genannten Gründen dürfte dieser Weg für die deutsche Kreditwirtschaft nicht sehr realistisch sein. Es ist auch unglaubwürdig, daß die deutsche Kreditwirtschaft, die so lange und nicht ohne Erfolg gegen die Offenlegung der stillen Reserven in Brüssel gekämpft hat, hier auf einmal einen "striptease" vollzieht. Da dieser Weg gegenwärtig weitgehend versperrt zu sein scheint, ist es legitim, über andere Lösungen nachzudenken. Ausführungen dazu werde ich unter den sonstigen "internen" Mitteln bringen.

b) "Fonds für allgemeine Bankrisiken" in Brüssel versus "allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven" in Basel

Der Passivposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" ist eine buchhalterische Neuheit, die im Zusammenhang mit der

EG-Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß der Banken und anderer Finanzinstitute vom 8.12.1986<sup>23</sup> von der Kommission vorgeschlagen und im Ministerrat akzeptiert wurde. Art. 38 dieser Richtlinie fordert: "Dieser Posten umfaßt die Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist."

Der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" hat die folgenden Charakteristika:

a) die Beträge sind völlig transparent (sie werden offengelegt und der Nennwert der Änderung dieses Passivpostens muß gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden);

b) die Beträge entstehen intern und resultieren aus den Tätigkeiten der Bank;

c) die Beträge sind gebildet worden, nachdem alle notwendigen Wertberichtigungen gemäß den EG-Bewertungsregeln und in Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip erfolgt sind;

d) die Beträge sind unbeeinträchtigt durch Verbindlichkeiten oder Verluste und würden im Prinzip andernfalls Teil des verteilbaren Ergebnisses an die Anteilshalter bilden oder könnten benutzt werden, um das Kapital oder die Rücklagen zu erhöhen; unter dem Vorbehalt von speziellen nationalen gesetzlichen Regeln über den "Fonds für allgemeine Bankrisiken" hat die Geschäftsführung eines Kreditinstitutes das Ermessen, diese Mittel nicht zuzuweisen oder zu verteilen, sondern sie als einen Puffer gegen Risiken, die dem Bankgeschäft eigentümlich sind und möglicherweise

in der Zukunft entstehen können, zurückzubehalten. Es steht im freien Ermessen des Instituts, die Beträge, die diesem Passivposten zugeordnet sind, zu erhöhen oder zu vermindern.

e) Der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" ist keine "Rückstellung" im Sinne der EG-Gesetzgebung (Art. 20 und 42 der 4. Gesellschaftsrichtlinie),<sup>24</sup> da Rückstellungen für bestimmte Verbindlichkeiten oder Lasten gebildet werden und nach ihrer Definition dem Fremdkapital zuzuordnen sind. "Rückstellungen" sind dazu bestimmt, Verluste oder Schulden abzudecken, deren Eigenart klar definiert ist ("Risiken, die mit dem Bankgeschäft verbunden sind", sind dies nicht) und die am Bilanzdatum entweder wahrscheinlich oder sicher sind (beeinträchtigte Aktivposten in diesem Sinne können in keinem Fall durch "Rückstellungen", sondern nur durch "Wertberichtigungen" angepaßt werden).

f) Der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" kann unbegrenzt gebildet werden, während die unter "Rückstellungen" gebuchten Beträge nur in der Höhe des notwendigen Betrages anzusetzen sind.

Nach diesen Charakteristika ist es offensichtlich, daß der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" Beträge umfaßt, die im Grundsatz vom "Kapital" oder von den "Rücklagen" nicht verschieden sind, abgesehen davon, daß die Geschäftsführung der Bank im Prinzip frei und leichter über diese "Feuerwehrreserve" der Gesellschaft verfügen kann.

"Allgemeine Rückstellungen/Kreditverlustrücklagen"

In den USA sind in den letzten Jahren umfangreiche langlaufende Länderrisiken in den Bankaktiva abgedeckt worden,

indem Beträge aus den "Rücklagen" in die "Rückstellungen" transferiert wurden. Diese Buchhaltungsverfahren, die vollständig unvereinbar mit den Gemeinschaftsregeln in den EG-Richtlinien auf diesem Gebiet sind, haben beträchtliche Zweifel darüber aufkommen lassen, ob "allgemeine Rückstellungen/Kreditverlustrücklagen" von der gleichen Qualität wie der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" sind. Obwohl die Dienststellen der Kommission nicht über die relevanten Buchhaltungsvorschriften in den Nicht-EG-Ländern der G-10-Mitgliedstaaten verfügen, scheinen die oben erwähnten "Rückstellungen," die von den US-Banken gebildet wurden, zumindest die obengenannten Charakteristika für den "Fonds für allgemeine Bankrisiken" nicht zu erfüllen.

Der Baseler Vorschlag sieht vor, daß "allgemeine Rückstellungen/Kreditverlustrücklagen" im Prinzip "sauber" sein sollten: "Rückstellungen oder Kreditverlustrücklagen, die gegen zukünftige, gegenwärtig unbekannte Verluste gebildet worden sind, sind frei verfügbar, um Verluste abzudecken, welche sich nachträglich herausstellen und daher unter die sekundären Elemente einzuordnen sind. Rückstellungen, die für bereits von Verlusten beeinträchtigte, bestimmte Aktiva oder für bekannte Verbindlichkeiten gehalten werden, sollten ausgeschlossen werden."

Jedoch bleibt die Möglichkeit für einen Restposten (15,625 % der totalen Eigenmittel), der "Beträge einschließen kann, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva oder latente, aber nicht genau definierte Verluste, die bereits in der Bilanz vorhanden sind, widerspiegeln". Die allgemeinen Rückstellungen/Kreditverlustrücklagen in Basel sind von jenen, die durch den EG-"Fonds für allgemeine Bankrisiken" abgedeckt werden, grundverschieden. Deshalb ist die niedrigere Bewertung dieses Postens im Vorschlag

der Baseler Empfehlung begründet.

Es steht fest, daß die deutschen Formblätter für Bankbilanzen zukünftig, nach Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie in nationales Recht, einen Passivposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" enthalten werden. Ob dieser Posten von den Kreditinstituten benutzt wird, ist eine offene Frage und hängt davon ab, ob bei der Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie solche Mittel des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" anerkannt werden und welche steuerliche Behandlung diese Fondsmittel erfahren werden. Eins ist völlig klar, Wertberichtigungen für Länderrisiken sind mit der Definition des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" unvereinbar und die Ausstattung des Fonds wird tendenziell um so höher ausfallen, je besser ein Kreditinstitut verdient und je mehr freie Gewinnanteile es hat, d.h. je weniger es eigentlich Mittel für allgemeine Bankrisiken benötigt. Die Alimentierung des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" wird außerdem dadurch begünstigt, daß die Bildung stiller Reserven nach der EG-Bankbilanzrichtlinie zwar möglich aber begrenzt wird. Außerdem werden die Mittel des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" in vollem Umfang als Eigenmittelelement anerkannt, während die Anerkennung der stillen Reserven zusammen mit den anderen Ergänzungskapitalmitteln durch die Höhe des Kernkapitals begrenzt werden.

### c) Stille Reserven

Die stillen Reserven werden sowohl in Basel als auch in Brüssel eindeutig dem Ergänzungskapital zugewiesen. Stille Reserven sind in Art. 37 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie genau definiert und ein Bewertungsprivileg für die Kreditinstitute. Es sind Wertberichtigungen im klassischen

Sinne, die über die vorgeschriebenen notwendigen Wertberichtigungen hinausgehen, und können auf Forderungen und Wertpapiere des Liquiditätsbestandes gebildet werden. Ihre Höhe ist in der EG auf 4 % der ihr zugrundeliegenden Vermögensbestandteile begrenzt.

Es liegt im Ermessen der deutschen Bankaufsichtsbehörden zu entscheiden, ob sie die stillen Reserven als Eigenmittelelement des Ergänzungskapitals anerkennen. Gegen die Anerkennung wird in der Bundesrepublik mit der Begründung des Gläubiger- und Funktionenschutzes argumentiert. Prof. Dr. Bieg<sup>25</sup> hat diese Argumentation in seinem Vortrag wie folgt zusammengefaßt: "Obwohl ihre Verlustausgleichs- sowie Haftungsfunktion im Grunde nicht in Abrede gestellt wird, kann eine derartige Erhöhung des haftenden Eigenkapitals unter Beachtung des Aufsichtszwecks nur als inkonsequent bezeichnet werden. Denn die Notwendigkeit zusätzlicher bankenspezifischer Reserven wurde argumentativ bisher doch damit begründet, daß eine das Gesamtrisiko des einzelnen Kreditinstituts berücksichtigende geschlossene Dispositionsanweisung nicht bestehe, daß sich also die voneinander unabhängigen bankbetrieblichen Risiken im ungünstigsten Fall nicht durch das ohne diese Mittel vorhandene haftende Eigenkapital auffangen ließen. Würde nun aber das zusätzliche Haftungskapital - wie in der Eigenmittelrichtlinie vorgesehen - den haftenden Eigenmitteln zugeschlagen werden, so würde unter Umständen gerade dadurch die Übernahme weiterer Risiken ermöglicht, könnten also die Banken auf diesen Mitteln ein zusätzliches risikobehaftetes Geschäftspotential aufbauen. Da die den bankenspezifischen stillen Reserven ursprünglich zugedachte besondere Schutzfunktion insofern nicht mehr zum Tragen käme, ist ihre Zurechnung zur haftenden Eigenkapitalbasis einer Bank abzulehnen."

Hier ist allerdings zu bemerken, daß die stillen Reserven wie auch die Mittel des "Fonds für allgemeine Bankrisiken", die tatsächlich verdient sind, im Prinzip den Rücklagen inhaltlich gleichzustellen sind. Es gibt keinen Unterschied in der Bewertung zwischen zwei Kreditinstituten, wobei das eine Kreditinstitut seine Gewinnanteile ständig in den Rücklagen thesauriert und das andere - ceteris paribus - den gleichen Betrag in die stillen Reserven oder den "Fonds für allgemeine Bankrisiken" steckt. Hinsichtlich der Solidität sind beide gleich zu beurteilen. Deshalb ist auch nicht einzusehen, daß das erste Kreditinstitut aus den offenen Rücklagen seine Geschäftsausweitung mit dem Eigenkapitalmultiplikator ausweiten darf, während das andere Kreditinstitut dazu nicht in der Lage sein soll. Außerdem ist es Aufgabe des Solvabilitätskoeffizienten, die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung für die "gesamten Risiken" eines Kreditinstituts je nach seinen eingegangenen Verpflichtungen zu bemessen. Wenn zusätzliche stille Reserven "in die Ecke geschafft" werden sollen, so ist das ein deutsches "Übersoll" und eine nationale Angelegenheit. Das gleiche kann man auch erreichen, indem man national einen höheren Solvabilitätskoeffizienten für deutsche Kreditinstitute vorschreibt.

d) die sonstigen Bestandteile

Die sonstigen Bestandteile in der EG-Eigenmittelrichtlinie umfassen zwei Kategorien:

- die sogenannten "hybriden" (Eigenkapital/Fremdkapital) Finanzierungsinstrumente; es handelt sich dabei um Mittel, die von außen hereingenommen werden,
- die sonstigen "internen" Eigenmittel.

Da Kriterien für die sogenannten hybriden Finanzierungsinstrumente (wie z.B. Perpetual Debt Instruments oder Genußscheine) und für die nachrangigen Verbindlichkeiten, die als Ergänzungskapitalinstrumente anerkannt werden, in enger Zusammenarbeit zwischen Basel und Brüssel erarbeitet wurden, dürfte es hier im Prinzip kaum bedeutende Unterschiede geben. Darüber hinaus enthält die Eigenmittelrichtlinie jedoch ein mysteriöses Eigenmittelelement, das sich in dieser Form nicht explizit in der Baseler Empfehlung befindet. Es handelt sich um die in dem Kommissionsvorschlag als "sonstige interne Eigenmittel" abgegrenzte Kategorie, die vormals die stillen Reserven beinhalten sollte. In den Ratsverhandlungen wurden die stillen Reserven aber in Anlehnung an die Legaldefinition aus der inzwischen angenommenen Bankbilanzrichtlinie in einem Sonderposten "Wertberichtigungen gem. Art. 37 Abs. 2" untergebracht, so daß diese "sonstigen internen Eigenmittel" als Restposten übrigblieben. Die Mitgliedstaaten waren sich darin einig, diesen Posten aufrechtzuerhalten, ohne zu erklären, was darunter in der Praxis zu subsumieren sei. Diese "internen" sonstigen Bestandteile müssen folgende Merkmale aufweisen:

"a) Das Kreditinstitut kann frei über sie verfügen, um normale geschäftliche Risiken abzudecken, wenn die Verluste und Wertminderungen noch nicht festgestellt wurden;

b) sie sind aus den internen Unterlagen ersichtlich;

c) ihre Höhe ist von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts festgestellt, von unabhängigen Buchprüfern geprüft, den zuständigen Aufsichtsbehörden offengelegt und ihrer Überwachung unterworfen worden ..."

Eine genaue Prüfung dieser Merkmale zeigt, daß diese Abgrenzung einen großen Gestaltungsspielraum läßt, sofern die genannten Organe (Geschäftsleitung, Auditors, Bankaufsicht) das wünschen. Es muß betont werden, daß hier nicht angeregt werden soll, etwas zu manipulieren, um "unsauberen" internen Beträgen den Status von soliden Eigenmitteln zu verschaffen. Es handelt sich um die rein rechnerische Mobilisierung interner "latenter" Reserven, die bei vorsichtiger Bewertung durchaus realisiert werden könnten und die in anderen Mitgliedstaaten in anderer Form (Neubewertungsreserven, mark to market usw.) durchaus völlig legal in die Eigenmitteldefinition eingebracht werden können. Deshalb ist zu prüfen, ob die Benachteiligung, die deutsche Kreditinstitute dadurch erfahren, daß z.B. in der Bundesrepublik die aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Gründen abzulehnenden, aber in anderen Mitgliedstaaten durchaus üblichen Neubewertungsreserven unberücksichtigt bleiben oder daß die aus dem Vorsichtsprinzip zu verwendende Bewertung vieler Bilanzpositionen nach dem "mark to market" Prinzip und die daraus resultierenden nicht realisierten Gewinne nicht anerkannt werden, nicht auf diesem Wege lediglich für bankaufsichtliche Zwecke ausgeglichen werden kann, um etwas mehr Wettbewerbsgleichheit mit den Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Will man dagegen neben der formalen Gleichstellung der deutschen Kreditinstitute bei der bankaufsichtlichen Berechnung der Ergänzungseigenmittel eine Fortführung des deutschen strengen Eigenkapitalgrundsatzes, so muß man sich mit der Relation der Risikopositionen zu den Basiseigenmittelelementen beschäftigen. Im Vergleich mit dem bisherigen deutschen "haftenden Eigenkapital" ist diese Relation vom 18fachen auf das 25fache ausgedehnt worden. Man könnte also hier ansetzen und in Konformität mit der deut-

schen Auffassung von der besseren Qualität dieser Basiseigenmittelelemente etwas strenger sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang mitzubedenken, daß die deutsche "haftende Eigenkapitaldefinition" auch derzeit bereits Ergänzungseigenmittelelemente zuläßt (Genußscheine, Haftsumme), und die EG-Definition der Risikopositionen wesentlich weiter ist als diejenige des Kreditwesengesetzes.

#### Schlußbetrachtung

Obwohl noch weitere Ausführungen zu Aspekten für einen Vergleich der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute nach dem Baseler Abkommen und der EG-Eigenmittelrichtlinie vorzutragen verbleiben, möchte ich hier meinen Vortrag beenden. Ein abschließendes Urteil darüber, welche Eigenmitteldefinition strikter ist, ist in Anbetracht der Fülle der Einzelaspekte mit divergierender Wirkungsrichtung in allgemeiner Form schwierig. Bezogen auf ein konkretes Einzelkreditinstitut wäre bei Ausnutzung der maximalen Spielräume in beiden Definitionen der Vergleich möglich und insbesondere interessant zu erfahren, ob die Kommissionsmeinung stimmt, daß ihre Eigenmitteldefinition in der Regel etwas strenger ist.

**Fundstellennachweis**

- 1) Richtlinie des Rates vom 8.12.1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten, (86/635/EWG), ABl. EG vom 21.12.1986, Nr. L 372/1, sog. Bankbilanzrichtlinie.
- 2) Richtlinie des Rates vom 17.4.1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten, (89/299/EWG), ABl. EG vom 5.5.1989, Nr. L 124/16, sog. Eigenmittelrichtlinie.
- 3) Baseler Konkordat "Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken", Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15.6.1983; auch abgedruckt in: Reischauer/Kleinhaus, Kreditwesengesetz, Kommentar, Loseblattsig. Berlin, Stand März 1990, Bd. 2 unter Kennzahl 1015, S. 1-8.
- 4) Eigenkapital-Empfehlung des Cooke-Ausschusses "Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" vom Juli 1988, abgedruckt in: Reischauer/Kleinhaus, Kreditwesengesetz, Kommentar, Loseblattsig. Berlin, Stand März 1990, Bd. 2 unter Kennzahl 1025, S. 1 - 29.
- 5) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten KOM (86) 169 endg./2, ABl. EG vom 27.9.1986, Nr. C 243/06.
- 6) Rechtsgrundlage für diese Arbeiten über Risikopositionen im Solvabilitätskoeffizienten ist die "Mitteilung über die Berechnung von Beobachtungskoeffizienten zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Kreditinstituten mit Änderungsvorschlägen", abgedruckt in: Reischauer/Kleinhaus, Kreditwesengesetz, Kommentar, Loseblattsig. Berlin, Stand März 1990, Bd. 2 unter Kennzahl 1011, S. 1 - 8.
- 7) S. Fn. 4.
- 8) Vgl. auch Troberg, Peter: Integrationsprozeß im Bereich der Finanzinstitute: Umfeld der Bankrechtskoordinierung und allgemeine Grundfragen, in: Rehm, Hannes (Hrsg.): Perspektiven für den Europäischen Bankenmarkt. Verband öffentlicher Banken, Bonn 1989, S. 35 - 72 (S. 38).
- 9) Erste Richtlinie des Rates vom 12.12.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, (77/780/EWG), ABl. EG vom 17.12.1977, Nr. L 322/30, sog. Erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.

- 10) S. Fn 1.
- 11) S. Fn 2.
- 12) Richtlinie des Rates vom 19.12.1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute, (89/647/EWG), ABl. EG vom 30.12.1989, Nr. L 386/14, sog. Solvabilitätsrichtlinie.
- 13) Zweite Richtlinie des Rates vom 15.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG, (89/646/EWG), ABl. EG vom 30.12.1989, Nr. L 386/1, sog. Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.
- 14) Empfehlung der Kommission vom 22.12.1989 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten, (87/62/EWG), ABl. EG vom 4.2.1987, Nr. L 193/18.
- 15) Vgl. Meldung über die nunmehr erfolgte Vorlage des Entwurfs für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.4.1990, Nr. 77, S. 19.
- 16) Richtlinie des Rates vom 13.6.1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis, (83/350/EWG), ABl. EG vom 18.7.1983, Nr. L 193/18.
- 17) Die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien sind im einzelnen aufgeführt in: Grabitz, Kommentar zum EWG-Vertrag, Loseblattslg. München, Stand September 1989, Kommentierung zu Art. 57, Rdnr. 24 bzw. in Fn 18 und 19 benannt.
- 18) S. Fn 1.
- 19) S. Fn 16.
- 20) Vgl. Gaddum, Johann Wilhelm: Neubewertungsrücklagen - ein stabilitätspolitischer Sündenfall? Zur Diskussion über das "Eigenkapital" von Kreditinstituten, auch abgedruckt in: Deutsche Bundesbank/Auszüge aus Presseartikeln Nr. 18, 1.3.1989, S. 3, 4.
- 21) Richtlinie des Rates vom 25.7.1978 über die Rechnungslegung und den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften, (78/660/EWG), ABl. EG von 1978, Nr. L 222/11, sog. 4. Gesellschaftsrechtsrichtlinie oder Rechnungslegungsrichtlinie.

- 22) Vgl. Krumnow, Jürgen: Bilanzierung und internationale Eigenkapitalstandards, in: die Bank 1989, S. 472 - 479.
- 23) S. Fn 1.
- 24) S. Fn 21.
- 25) Bieg, Hartmut, Auswirkungen der Bankrichtlinien der Europäischen Gemeinschaften auf die Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt, in: Ress, Georg (Hrsg.), Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Nr. 190, S. 24, 25.

### Weitere Literatur zur EG-Eigenmittelrichtlinie und zur Baseler Eigenkapitalempfehlung

Akmann, Michael, Die EG-Eigenmittelrichtlinie, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1990, S. 186 - 194.

Beham, Bernd, Bankenaufsicht und EG-Bankgesetzgebung, in: Bankinformation 1990, Heft 4, S. 29 - 31.

Berger, Klaus Peter, Die Eigenkapitalausstattung der Banken nach neuem EG-Recht, in: Betriebs-Berater 1989, S. 1017 - 1022.

Boos, Karl-Heinz und Mentrup, Horst, EG-Bankrechtsharmonisierung. Mögliche Folgen für die Bankenstruktur der Bundesrepublik, in: Bankinformation 1989, Heft 1, S. 14 - 18.

Follak, Klaus Peter, Der Eigenkapitalbegriff: Eckpfeiler einer internationalen Harmonisierung der Bankenaufsicht, in: Österreichisches Bankarchiv 1988, S. 527 - 544 und S. 667 - 682.

Ders., Die Vereinheitlichung der Bankenaufsicht in Europa, in: Österreichisches Bankarchiv 1990, S. 151 - 161.

Fröhlings, Johannes, Offenheit in der Eigenkapitalfrage, in: Sparkasse 1989, S. 307.

Hölscher, Reinhold, Eigenkapitalnormen für Banken und Lebensversicherungsunternehmen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1990, S. 173 - 178.

Hoffmann, Diether, Neue Rahmenbedingungen für den EG-Bankenmarkt, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1990, S. 178 - 180.

Kluge, Olav, Die Mindestharmonisierung des Bankenrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1990, S. 182 - 186.

Kuntze, Wolfgang, Künftige Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute, in: Betriebswirtschaftliche Blätter 1989, S. 500 - 504.

Lanzke, Uwe, Aktuelle Entwicklung der EG-Bankrechtskoordination, in: Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1988, S. 397 - 402.

Lehnhoff, Jochen, Eigenkapital für 1993 stärken!, in: Bankinformation 1990, Heft 2, S. 8 - 10.

Lührig, Klaus, Internationale Eigenmittelnormen für Kreditinstitute. Das Cooke-Konsultationspapier, in: Die Wirtschafts-

prüfung 1988, S. 465 - 471.

Mast, Hans J., Die Eigenmittelvorschriften des Cooke-Komitees und die Finanzmärkte, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1989, S. 410 - 412.

Rehm, Hannes (Hrsg.), Perspektiven für den Europäischen Bankenmarkt, Bonn 1989.

Rudolph, Bernd, Eigenkapitalanforderungen an die Kreditinstitute im Rahmen der internationalen Bankrechtsharmonisierung, in: Die Betriebswirtschaft 1989, S. 483 - 496.

Ders., Die Eigenkapitaldefinition in Europa, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1989, S. 404 - 408.

Subjetzki, Klaus, Die strategische Dimension des Eigenkapitals. Im Wettbewerb der Banken sind die haftenden Mittel eine Schlüsselgröße, in: Deutsche Bundesbank/Auszüge aus Presseartikeln Nr. 79, 6.10.1989, S. 12, 13.